

21.12.87

Wi - In - R**Verordnung**

der Bundesregierung

Mineralölbewirtschaftungs-Verordnung
(MinÖlBewV)**A. Zielsetzung**

Ziel der Novelle der auf das Wirtschaftssicherstellungsgesetz gestützten Mineralölbewirtschaftungs-Verordnung ist die Verbesserung der Mineralölversorgung im Spannungs- und Verteidigungs-falle durch Anpassung an die Strukturveränderungen in Mineralöl-wirtschaft und -verbrauch und die Harmonisierung der Instru-mente mit der bestehenden zivilen Krisenvorsorge nach dem Ener-giesicherungsgesetz.

B. Lösung

Das Instrumentarium der 1976 erlassenen Mineralölbewirtschaf-tungs-Verordnung wird abgestufter und flexibler gestaltet. Die Verarbeitungs- und Verteilungsanlagen der Mineralölwirtschaft unterliegen künftig der Verordnung, so daß die Herstellung von Mineralölprodukten beeinflußt werden kann. Das 1978 eingeführte Bevorratungssystem mit dem Schwerpunkt der Pflichtbevorratung durch den Erdölbevorratungsverband wird einbezogen. Eine Harmo-nisierung der Vorsorgesysteme nach dem Energiesicherungsgesetz und dem Wirtschaftssicherstellungsgesetz ermöglicht eine weit-gehend deckungsgleiche Gestaltung der Ölkrisenvorsorge.

Im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit wird die Mineralölbewirtschaftungs-Verordnung vom 21. Juli 1976 (BGBl. I S. 1829) nicht in den einzelnen Vorschriften abgeändert, son-dern neu gefaßt.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Neufassung der Verordnung nicht zusätzlich belastet. Ihnen erwächst lediglich die Verpflichtung, ihre Planungen für einen Spannungs- und Verteidigungsfall an die neue Verordnung anzupassen.

Preisliche Auswirkungen sind durch Anwendung der Verordnung allein nicht zu erwarten. Erst ihre Durchführung kann die Preise beeinflussen. Von der Durchführung der Verordnung sind preisdämpfende Effekte zu erwarten, da die verbrauchsregulierenden Maßnahmen die Nachfrage drosseln und sie an das vorhandene Angebot anpassen. Eine Quantifizierung der Preisauswirkungen im Hinblick auf Einzelpreise und das Verbraucherpreinsniveau ist nicht möglich.

21.12.87

Wi - In - R

Verordnung

der Bundesregierung

Mineralölbewirtschaftungs-Verordnung
(MinÖlBewV)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 18. Dezember 1987

121 (115) - 216 16 - Wi 4/87

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

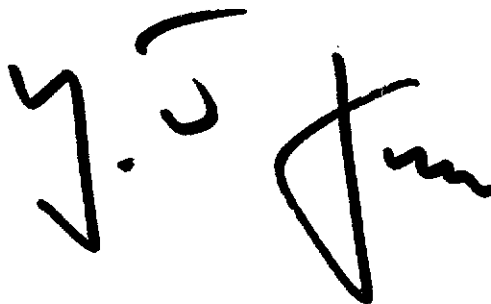
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Mineralölbewirtschaftungs-Verordnung
(MinÖlBewV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

A large, stylized handwritten signature in black ink, likely belonging to the Federal Minister of Economics, is written at the bottom of the document.

Mineralölbewirtschaftungs-Verordnung (MinÖlBewV)
vom

Auf Grund des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 5 bis 8, der §§ 3 und 5 Abs. 1, des § 6, des § 8 Abs. 1 und 6 und der §§ 9 und 21 Nr. 2 des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Oktober 1968 (BGBl. I S. 1069), von denen die §§ 5, 6, 9 und 21 Nr. 2 durch das Zuständigkeitsanpassungs-Gesetz vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden sind, verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

I. Abschnitt

Eingriffsvorbehalte

§ 1

Produkte

(1) Inhaber von Unternehmen der Mineralölwirtschaft mit einer Betriebsstätte im Geltungsbereich dieser Verordnung, die im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes die in der Anlage aufgeführten Produkte (Produkte) gewinnen, herstellen, bearbeiten, verarbeiten, beziehen, liefern oder in Rohrleitungen weiterleiten (Unternehmer), können von der zuständigen Behörde verpflichtet werden,

1. in bestimmter Weise über Produkte zu verfügen,
2. in bestimmter Weise Produkte zu gewinnen, herzustellen, zu verlagern, in Rohrleitungen weiterzuleiten, zu bearbeiten, zu verarbeiten, sonst innerbetrieblich einzusetzen oder auf sie tatsächlich einzuwirken oder
3. Verfügungen und Handlungen im Sinne der Nummern 1 und 2 zu unterlassen.

(2) Der Erdölbevorratungsverband steht den Unternehmen nach Absatz 1 gleich; für die Einhaltung der Verpflichtungen sind die Mitglieder des Vorstandes verantwortlich.

(3) Inhaber von anderen Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes Produkte zur Herstellung von Waren oder in sonstiger Weise für ihre Unternehmenszwecke einsetzen, stehen bezüglich der bei ihnen lagernden Produkte dem Unternehmer nach Absatz 1 gleich.

- 3 -

§ 2

Anlagen

Unternehmer nach § 1 Abs. 1 können von der zuständigen Behörde verpflichtet werden, ihre Anlagen, technischen Einrichtungs- und sonstigen Gegenstände, die für die Gewinnung, Herstellung, Bearbeitung, Verarbeitung, Weiterleitung in Rohrleitungen, Lieferung oder Verwendung von Produkten erforderlich sind oder vorgehalten werden, instandzuhalten, instandzusetzen, abzugeben, zu verbringen, zur Herstellung bestimmter Produkte zu verwenden, oder dieses zu unterlassen.

§ 3

Umfang der Verpflichtung

Verpflichtungen nach § 1 und § 2 sind nur zulässig,

1. um die für Zwecke der Verteidigung, insbesondere zur Deckung des Bedarfs der Zivilbevölkerung, der Bundeswehr und der verbündeten Streitkräfte erforderliche Versorgung mit Produkten sicherzustellen und
2. wenn eine Gefährdung der Versorgung durch marktgerechte Maßnahmen nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln zu beheben oder zu verhindern ist.

Sie sind auf das unerläßliche Maß zu beschränken.

II. Abschnitt

Allgemeine Bewirtschaftung

§ 4

Allgemeine Verbrauchseinschränkung

(1) Schränkt der Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 5 bis 8 des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes den Verbrauch oder die Verwendung von Produkten zeitlich oder mengenmäßig ein (Bewirtschaftung), so darf der Unternehmer über diese Produkte nur verfügen, sie beziehen oder verwenden, soweit

1. eine Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 vorliegt,
2. eine allgemeine Genehmigung nach § 5 Abs. 1 oder 3 erlassen ist,
3. eine Einzelgenehmigung nach § 5 Abs. 2 erteilt wurde oder
4. die Lieferung gegen Bezugschein nach § 6 erfolgt.

(2) Die Entnahme von Produkten durch den Unternehmer für eigene Zwecke steht der Verfügung nach Absatz 1 gleich.

§ 5

Genehmigungen

(1) In der Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 1 kann die Verfügung des Unternehmers über Produkte, deren Bezug oder Verwendung insgesamt oder hinsichtlich bestimmter Arten oder Tatbestände allgemein genehmigt werden, soweit dadurch die für Zwecke der Verteidigung, insbesondere zur Deckung des Bedarfs der Zivilbevölkerung, der Bundeswehr, der verbündeten Streitkräfte und der öffentlichen Verwaltung erforderliche Versorgung mit Produkten nicht gefährdet wird. Dies gilt insbesondere für Produkte, die

1. zur gewerblichen Bearbeitung oder Verarbeitung oder zur Herstellung von anderen Produkten oder Waren bestimmt sind,

2. an Unternehmer zum Zwecke der gewerblichen Weiterveräußerung abgegeben werden oder
3. an öffentliche Auftraggeber und die verbündeten Streitkräfte auf Grund von Verträgen zu liefern sind, die zum Zeitpunkt der Anwendbarkeit der Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 1 bestehen, und in denen die zu erbringende Leistung nach Art, Umfang und Zeit bestimmt ist.

(2) Sind Produkte nach § 4 Abs. 1 bewirtschaftet, so kann die zuständige Behörde in Einzelfällen die Verfügung über diese Produkte, deren Bezug oder Verwendung genehmigen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 vorliegen.

(3) Wird der Verbrauch von Produkten nach § 4 Abs. 1 eingeschränkt, so kann der Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung für die Übergangszeit bis zur Erteilung von Bezugsscheinen allgemein genehmigen, daß in einem zu bestimmenden Zeitraum gegenüber dem Halter eines Kraftfahrzeugs eine festzulegende Menge Vergaser-, Dieselkraftstoff oder Flüssiggas unter der Voraussetzung abgegeben werden kann, daß der Unternehmer

1. über die Abgabe eine Liste führt, die das Datum der Abgabe, das amtliche Kennzeichen oder das Versicherungskennzeichen des betankten Kraftfahrzeugs, Art und Menge der Abgabe sowie die Unterschrift des Empfängers enthält und
2. die abgegebene Menge mit dem Namensstempel der Tankstelle in ein zu bestimmendes Kontrollpapier einträgt.

In der Rechtsverordnung ist zu bestimmen, ob und inwieweit die Abgabe dem Halter des Kraftfahrzeugs auf seine Zuteilung nach § 6 anzurechnen ist.

§ 6

Bezugscheine

(1) Für den Bezug von nach § 4 Abs. 1 bewirtschafteten Produkten können die zuständigen Behörden zur Deckung des nach § 3 Nr. 1 bestehenden Bedarfs auf Antrag Bezugscheine im Rahmen der gegebenen Versorgungslage erteilen. In den Fällen des § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b kann der Bundesminister für Wirtschaft die dort genannten obersten Bundesbehörden und Dienststellen ermächtigen, bis zur Höhe der ihnen zugewiesenen Mengen Bezugscheine selbst auszustellen. Der Bundesminister für Wirtschaft oder die für die gewerbliche Wirtschaft zuständige oberste Landesbehörde können ein anderes Verfahren zulassen, wenn der Nachweis der Lieferung und des Bezuges bewirtschafteter Produkte sichergestellt ist.

(2) Die Bezugscheine gelten für die Dauer einer Versorgungsperiode. Diese wird vom Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung bestimmt.

(3) Die Bezugscheine dürfen nicht übertragen werden. Die Anträge auf Erteilung von Bezugscheinen sind zutreffend zu begründen.

(4) Wenn Unternehmer Endverbraucher mit bewirtschafteten Produkten beliefern, haben sie die im Bezugschein bestimmte Art und Menge gegen Aushändigung des Bezugscheines und Bezahlung abzugeben, soweit Vorräte vorhanden sind und eine Verpflichtung nach § 1 nicht entgegensteht.

(5) Entsteht im Einzelfall ein nicht vorhersehbarer Bedarf an Produkten, dessen sofortige Deckung für Zwecke der Verteidigung aus besonderem öffentlichen Interesse unerlässlich ist, kann die zuständige Behörde den Unternehmer nach Absatz 4 zur vorrangigen Belieferung bestimmter Bezugscheininhaber verpflichten.

(6) Der Unternehmer hat die ihm ausgehändigten Bezugscheine durch einen Vermerk zu entwerten, ein Jahr aufzubewahren und innerhalb dieser Frist der zuständigen Behörde auf Anforderung vorzulegen.

- 7 -

III. Abschnitt

Meldepflichten

§ 7

Meldung des Aufkommens und der Verarbeitung

(1) Um die für Zwecke der Verteidigung, insbesondere zur Deckung des Bedarfs der Zivilbevölkerung, der Bundeswehr und der verbündeten Streitkräfte erforderliche Versorgung mit Produkten sicherzustellen, haben nach § 1 Abs. 1 verpflichtete Unternehmer der zuständigen Behörde für den abgelaufenen, den laufenden und den nächsten Monat folgende Angaben zu melden:

1. nach Art und Menge

- a) die inländische Rohölförderung,
- b) die Ein- und Ausfuhr von Rohöl und Produkten nach Ursprungs- und Bestimmungsländern,
- c) die Zugänge von Rohöl und Produkten aus dem Inland,
- d) den Absatz von Rohöl und Produkten im Inland nach Abnehmergruppen; gesondert auszuweisen sind die Ablieferungen an die See- und Binnenschifffahrt, die Luftfahrt, die chemische Industrie und an eigene sowie verbündete Streitkräfte,
- e) den Einsatz von Rohöl, von zur Verarbeitung bestimmten Produkten und sonstigen Einsatzstoffen in Verarbeitungsanlagen, den zur Herstellung von Produkten benötigten Eigenverbrauch und die Herstellung von Produkten;

2. unterteilt nach Art und Menge der Produkte

- a) die zur inländischen Versorgung bestimmten Bestände im Ausland oder auf See,
- b) die Bestände im Inland,
- c) die Bestände zur Erfüllung der Pflichtbevorratung im Bereich der Europäischen Gemeinschaft,
- d) die Bestandsveränderungen durch Verluste;

3. die Kapazitäten

- a) der Raffinerien, Konversions- und Nachverarbeitungsanlagen,
- b) der zur Weiterleitung von Produkten bestimmten Rohrleitungen,
- c) der Tanklager mit einem Fassungsvermögen ab 1000 Kubikmeter.

Als Produkte im Sinne der Nummern 1 und 2 gelten auch andere zur Herstellung von Fertigprodukten erforderliche Einsatzstoffe sowie die aus anderen Rohstoffen gewonnenen, den Produkten gleichstehende Erzeugnisse.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft bestimmt durch Rechtsverordnung nach § 3 des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes, zu welchen Zeitpunkten die Unternehmer nach § 1 Abs. 1 die Meldungen abzugeben haben.

(3) Der Bundesminister für Wirtschaft bestimmt durch Rechtsverordnung nach § 3 des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes, zu welchen Zeitpunkten die Unternehmer nach § 1 Abs. 3 meldepflichtig werden und die Meldungen abzugeben haben.

(4) Die zuständige Behörde kann von der Erhebung der Meldungen bei solchen Unternehmern absehen, deren Meldungen sie für die in Absatz 1 genannten Zwecke nicht benötigt.

(5) Die zuständige Behörde kann Einzelangaben an den Bundesminister für Wirtschaft weiterleiten, soweit dieser sie zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Zwecke benötigt.

§ 8

Besondere Meldepflichten

(1) Für die in § 7 Abs. 1 genannten Zwecke haben Unternehmer, die eine öffentliche Tankstelle oder Bunkerstation für die Schifffahrt betreiben, der zuständigen Behörde ihre Bestände an bewirtschafteten Produkten erstmalig zum Zeitpunkt des Beginns der Bewirtschaftung nach § 4 zu melden.

(2) Die Meldungen sind schriftlich in doppelter Ausfertigung zu erstatten und müssen folgende Angaben enthalten:

1. den Namen (Firma) des Unternehmers,
2. die Anschrift der Tankstelle bzw. Bunkerstation und
3. die Höhe des Bestandes an bewirtschafteten Produkten in der für diese üblichen Maßeinheit sowie den Stand der Zählwerke für die Messung der Abgabemengen.

(3) Die zuständige Behörde kann bestimmen, daß und zu welchem Zeitpunkt erneut Meldungen abzugeben sind.

IV. Abschnitt

Zuständigkeiten und Schlußbestimmungen

§ 9

Zuständige Behörde

(1) Zuständig sind

1. der Bundesminister für Wirtschaft oder die von ihm bestimmte Stelle für
 - a) Verpflichtungen nach §§ 1 und 2;
 - b) die Erteilung von Bezugscheinen nach § 6 Abs. 1 an den Bundesminister der Verteidigung für die Bundeswehr und die verbündeten Streitkräfte, den Bundesminister des Innern für den Bundesgrenzschutz, den Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen für die Deutsche Bundespost, den Bundesminister für Verkehr für die Deutsche Bundesbahn und die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr sowie das Auswärtige Amt oder das Bundeskanzleramt für die diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen, die bevorzugten internationalen Organisationen und andere bevorzugte Vertretungen;
2. das Bundesamt für Wirtschaft für die Erhebung der Meldungen nach § 7;
3. die Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes
 - a) für die Erteilung von Bezugscheinen nach § 6 Abs. 1 und die Anordnung nach § 6 Abs. 5 zur Deckung des Bedarfs der Binnen- und Seeschifffahrt an Kraftstoffen für den Schiffsbetrieb und den mit diesem in technischem Zusammenhang stehenden sonstigen Produkten,

- b) gegenüber Bunkerstationen für die Anforderung entwerteter Bezugscheine nach § 6 Abs. 6 sowie die Erhebung der Meldungen nach § 8;
4. die für Angelegenheiten der Luftfahrt zuständigen höheren Verwaltungsbehörden der Länder - in Ländern, in denen diese nicht bestehen, die für die gewerbliche Wirtschaft zuständige oberste Landesbehörde - für die Erteilung von Bezugscheinen nach § 6 Abs. 1 sowie die Anordnung des Vorranges nach § 6 Abs. 5 zur Deckung des Bedarfs an Produkten für den Flugplatzbetrieb und den mit dem Flugbetrieb in Zusammenhang stehenden Produkten;
5. die Behörden der allgemeinen Verwaltung auf der Kreisstufe in allen übrigen Fällen.
- (2) Soweit in Ländern Behörden der allgemeinen Verwaltung auf der Kreisstufe als untere Behörden der allgemeinen Landesverwaltung tätig sind, können die Landesregierungen die Zuständigkeit nach Absatz 1 Nr. 5 ganz oder teilweise auf die Behörden der kreisangehörigen Gemeinden oder Gemeindeverbände übertragen.
- (3) Liegen die in § 9 des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes genannten Voraussetzungen vor, so kann der Bundesminister für Wirtschaft Verfügungen erlassen.
- (4) Sind die in Absatz 1 Nr. 2, 3 und 5 genannten Behörden und die höheren Verwaltungsbehörden nach Absatz 1 Nr. 4 aus tatsächlichen Gründen nicht in der Lage, ihre Befugnisse auszuüben, so sind diese von der übergeordneten Behörde wahrzunehmen.
- (5) Die Senate der Länder Bremen und Hamburg werden ermächtigt, die Vorschriften dieser Verordnung über die Zuständigkeit von Behörden dem besonderen Verwaltungsaufbau ihrer Länder anzupassen.

§ 10

Zu widerhandlungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Verpflichtung nach den §§ 1, 2 oder 6 Abs. 5 nicht nachkommt,
2. entgegen § 4 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2, über Produkte verfügt, diese entnimmt, bezieht oder verwendet,
3. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 1 einen Bezugschein überträgt,
4. entgegen § 6 Abs. 4 Produkte nicht in der im Bezugschein bestimmten Art oder Menge abgibt,
5. entgegen § 6 Abs. 6 Bezugscheine nicht in der vorgeschriebenen Weise entwertet, nicht ein Jahr aufbewahrt oder nicht vorlegt,
6. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 2, eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder
7. entgegen § 8 Abs. 1 oder 2 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 8 Abs. 3 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,

begeht eine Zu widerhandlung im Sinne des § 18 des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes, die nach dem Wirtschaftsstrafgesetz 1954 geahndet wird.

(2) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 21 Nr. 2 des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3, 6 und 7 die für die Entgegennahme des Antrags oder der Meldung zuständige Behörde, in Fällen des Absatzes 1 Nr. 2, 4 und 5, soweit die Zu widerhandlungen mit dem Schiffsbetrieb in Zusammenhang stehen, die Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung, im übrigen die Behörden der allgemeinen Verwaltung auf der Kreisstufe. Die übergeordnete Behörde ist in den Fällen des § 9 Abs. 4 zuständig.

§ 11

Inkrafttreten und Anwendbarkeit

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Mineralölbewirtschaftungs-Verordnung vom 21. Juli 1976 (BGBl. I S. 1829) außer Kraft.

(2) Sie darf gemäß § 2 Abs. 1 des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes nur nach Maßgabe des Artikels 80 a des Grundgesetzes und erst dann angewandt werden, wenn es der Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung bestimmt.

(3) § 9 Abs. 2 und 5 sind am Tage nach der Verkündung anwendbar.

Liste
der Produkte gemäß § 1 Abs. 1

Produkte

Rohöl

Raffineriegas

Flüssiggas

Rohbenzin

Vergaserkraftstoff (VK)

Testbenzin

Flugbenzin

Spezialbenzin

Flugturbinenkraftstoff, leicht

Benzinkomponenten

Dieselmkraftstoff (DK)

Heizöl, leicht (HEL)

Petroleum und andere Leuchtöle

Flugturbinenkraftstoff, schwer

Mitteldestillatkomponenten

Heizöl, schwer (HS)

HS-Komponenten

Bitumen

Petrolkoks

Andere Rückstände

Wachse

Paraffine

Vaseline

Motorenöle

Turbinenöle

Getriebeöle

Hydrauliköle

Metallbearbeitungsöle

Korrosionsschutzmittel

Formenöle

Weißöle

Elektro-Isolieröle

Schmierfette

Extrakte aus der Schmierölraffination

Basisöle

Sonstige mineralische Öle für besondere Anwendung

Sonstige Schmieröle

Begründung

I. Allgemeines

Durch die auf dem Wirtschaftssicherstellungsgesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. Oktober 1968 (BGBl. I S. 1069) beruhende Mineralölbewirtschaftungs-Verordnung soll in einem Spannungs- oder Verteidigungsfall die für Zwecke der Verteidigung, insbesondere zur Deckung des Bedarfs der Zivilbevölkerung, der Bundeswehr und der verbündeten Streitkräfte erforderliche Versorgung mit Mineralölprodukten sichergestellt werden.

In solchen Krisen, bei denen der Zeitpunkt des Eintritts sowie der Umfang und das Ausmaß der Versorgungsstörungen nicht vorhersehbar sind, wird die Bedeutung des Mineralöls insbesondere in den Sektoren zunehmen, in denen eine Substitution durch andere Energien nicht möglich ist.

Die Sicherstellung der Versorgung der Zivilbevölkerung, der Bundeswehr und der verbündeten Streitkräfte mit Mineralölprodukten erfordert daher sowohl eine leistungsfähige Wirtschaft als auch geeignete Instrumentarien, um drohenden oder eingetretenen Marktstörungen begegnen zu können.

Es ist nicht damit zu rechnen, daß in einem Spannungs- oder Verteidigungsfall die Mineralölwirtschaft ihre Leistungsfähigkeit auf Dauer ungestört erhalten kann. Die Versorgung mit Mineralölprodukten beruht auf dem Funktionieren eines Gesamtsystems, das sich von der Verarbeitung des Rohöls bis zur Verteilung der Produkte an Endverbraucher erstreckt. Die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit dieses Systems kann daher bei zunehmender Eskalation der Krise Eingriffe in den Mineralölmarkt und Lenkungsmaßnahmen für die Versorgungsströme notwendig machen, sei es, um Störungen im Interesse der Funktionsfähigkeit des Gesamtsystems zu beseitigen, oder die Ziele der Verordnung zu erreichen.

Die Anpassung der Mineralölbewirtschaftungs-Verordnung vom 21. Juli 1976 (BGBl. I S. 1829) ist aus verschiedenen Gründen notwendig. In den vergangenen Jahren hat sich die Struktur in Mineralölwirtschaft und -verbrauch wesentlich verändert. Diese Veränderungen beziehen sich sowohl auf die Verarbeitungs- und Verteilungsanlagen der Mineralölwirtschaft (z.B. Raffineriekapazitäten, Tanklager und Pipelines) als auch die Einführung eines neuen Bevvorratungssystems durch das Gesetz über die Bevvorratung mit Erdöl und Erdölerzeugnissen vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1073). Daher wurden im Unterschied zum geltenden Recht die Produktions- und Verteilungsanlagen in die Regelung einbezogen, da möglicherweise nur durch ihren konzentrierten Einsatz die Mineralölversorgung aufrechterhalten werden kann. Auch der Erdölbevvorratungsverband unterliegt den geänderten Vorschriften. Im Gegensatz dazu wurden Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die Mineralölprodukte als Rohstoffe oder in sonstiger Weise verwenden, den Neuregelungen nur insoweit unterworfen, als sich ein Rückgriff auf die bei ihnen lagernden Bestände als notwendig erweisen kann.

Zur Sicherstellung der Versorgung mit Mineralölprodukten bedarf es eines flexiblen und abgestuften Katalogs von Maßnahmen, durch den Aufkommen und Nachfrage der jeweiligen Versorgungslage entsprechend beeinflußt werden kann. Die geänderten Regelungen entsprechen besser als bisher diesen Erfordernissen. Um den notwendigen Einfluß auf die Verwendung von Mineralöl ausüben zu können, enthält die Verordnung die Ermächtigung, Maßnahmen von gering beeinträchtigender Wirkung durch zeitliche oder mengenmäßige Beschränkung der Verwendung von Mineralölprodukten bis zur strengen Bewirtschaftung durch Individualzuteilung auf der Grundlage eines Bezugssystems zu erlassen.

Die Sicherstellung der Ölversorgung erfordert eine weitgehend einheitliche Gestaltung der gesamten Krisenvorsorgesysteme für den Mineralölbereich. Auf der Grundlage des Energiesicherungsgesetzes 1975 vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3681, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1979, BGBl. I, S. 2305), wurde ein umfangreiches Kriseninstrumentarium entwickelt, um einfuhrbedingten Störungen der Mineralölversorgung begegnen zu können. Mit Eintritt des Spannungs- oder

Verteidigungsfalles muß nicht zwingend eine einfuhrbedingte Versorgungsstörung verbunden sein. Die Vorsorge zur Aufrechterhaltung der Mineralölversorgung auf der Grundlage des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes ist nur dann effizient und flexibel, wenn - unabhängig von den Ursachen der Krise - Instrumente und Organisationsstrukturen möglichst deckungsgleich gestaltet sind.

II. Kosten

Durch das Inkrafttreten der Verordnung allein entstehen für Wirtschaft und Verbraucher keine Kosten. Den für den Vollzug der Verordnung zuständigen Behörden des Bundes, der Länder und der kommunalen Gebietskörperschaften erwächst nach § 11 Wirtschaftssicherstellungsgesetz die Verpflichtung, die personellen, organisatorischen und materiellen Voraussetzungen zur Durchführung der Maßnahmen zu schaffen. Bei Anwendbarkeit der Verordnung entstehen den betroffenen Verwaltungen erst durch die Einführung von Bewirtschaftungsmaßnahmen finanziell nicht abschätzbare Belastungen.

Preisliche Auswirkungen sind durch Anwendung der Verordnung allein nicht zu erwarten. Erst ihre Durchführung kann die Preise beeinflussen. Von der Durchführung der Verordnung sind preisdämpfende Effekte zu erwarten, da die verbrauchsregulierenden Maßnahmen die Nachfrage drosseln und sie an das vorhandene Angebot anpassen. Eine Quantifizierung der Preisauswirkungen im Hinblick auf Einzelpreise und das Verbraucherpreinsniveau ist nicht möglich.

III. Einzelbestimmungen

Zu § 1:

Zur Sicherstellung der Versorgung mit Mineralölprodukten bei Eintritt einer Krise, deren Ausmaß und weitere Entwicklung nicht vorhersehbar sind, muß es zunächst nicht notwendigerweise erforderlich sein, die Wirtschaft insgesamt oder bestimmte Mineralölprodukte sofort einer allgemeinen Bewirtschaftung zu unterwerfen. Es kann vielmehr genügen, in Einzelfällen geeignete Maßnahmen zu veranlassen. Für diese Fälle ist daher eine Ermächtigung vorgesehen, die ihr unterliegen-

den Adressaten zu bestimmten Handlungen oder Unterlassungen zu verpflichten (Eingriffsvorbehalt). Diese Verpflichtungen können in Übereinstimmung mit § 2 Wirtschaftssicherstellungsgesetz auch ausgesprochen werden, um einer Versorgungsstörung vorzubeugen; sie sind durch Verwaltungsakt zu erlassen.

In den Absätzen 1 bis 3 wird der Kreis derjenigen bestimmt, der der Verordnung unterliegt. Durch Absatz 1 werden Unternehmer verpflichtet, die Produkte gewinnen, herstellen, bearbeiten, verarbeiten, liefern, beziehen oder in Rohrleitungen weiterleiten. Dazu gehören alle Unternehmer der Mineralölindustrie und des Mineralölhandels im herkömmlichen Sinne. Ferner auch solche Unternehmer, die zwar diesem Kreis nicht angehören, aber über Verarbeitungsanlagen für Mineralöl verfügen. Das kann insbesondere im Bereich der chemischen Industrie der Fall sein. Gegenüber der früheren Verordnung sind nunmehr auch die Unternehmer einbezogen, die Mineralöl in Rohrleitungen weiterleiten, da deren Funktion im System der Mineralölversorgung von erheblicher Bedeutung ist. Durch Absatz 2 wird klargestellt, daß der durch das Gesetz über die Bevorratung mit Erdöl und Erdölerzeugnissen vom 25.7.1978 (BGBl. I S. 1073) errichtete Erdölbevorratungsverband als Unternehmer im Sinne von Absatz 1 gilt.

Nach Absatz 3 unterliegen auch solche Unternehmer der Verordnung, die Mineralölprodukte zu anderen Waren der gewerblichen Wirtschaft verarbeiten oder in sonstiger Weise für ihre Unternehmenszwecke verwenden. Um die Ziele der Verordnung zu erreichen, kann es sich als notwendig erweisen, auf die bei diesen Unternehmern lagernden Mineralölprodukte zurückgreifen zu müssen. Eine unmittelbare Einflußnahme, wie sie diese zur Herstellung von anderen Waren der gewerblichen Wirtschaft verwenden, wird damit nicht verfolgt.

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 kann sich eine Verpflichtung auf eine rechtsgeschäftliche Verfügung, tatsächliche Handlung oder deren Unterlassen erstrecken. Dies ist notwendig, da die Umstände Maßnahmen erfordern können, die den unternehme-

rischen Interessen überzuordnen sind. Das kann z.B. die Unterlassung der Herstellung bestimmter Mineralölprodukte (etwa die Weiterverarbeitung von schwerem Heizöl zu leichteren Produkten) betreffen, damit zur Sicherstellung der Versorgung andere benötigte Mineralölprodukte vorrangig oder in größerem Umfang erzeugt werden können.

Die Mineralölerzeugnisse, die der Bewirtschaftung unterworfen werden können, sind in der zu § 1 gehörenden Anlage aufgeführt. Zu ihnen zählen neben dem Rohöl insbesondere die Kraftstoffe und Heizöle, aber auch der gesamte Bereich der Schmierstoffe.

In der Verordnung werden diese unter dem Begriff "Produkte" zusammengefaßt.

Zu § 2:

Die Sicherstellung der Mineralölversorgung in Krisen, in denen eine ungestörte Produktion und Verteilung der Produkte nicht gewährleistet ist, muß eine Einflußnahme auf die Produktionsmittel ermöglichen. Dies gilt insbesondere für solche Fälle, in denen gestörte Interdependenzen im Interesse der Funktionsfähigkeit des Gesamtsystems zu beseitigen sind. Um unter erschwerten Bedingungen Produktion und Vertrieb aufrechterhalten zu können, kann es sich als notwendig erweisen, Unternehmer zur Instandhaltung betrieblicher Anlagen zu verpflichten, die für die Herstellung und die Verteilung der in der Anlage genannten Produkte erforderlich sind. Dazu gehören z.B. nicht nur die Raffinerien und Tanklager der Mineralölwirtschaft, sondern auch Rohrleitungen und Weiterverteilungsstationen. Darüber hinaus können Unternehmer verpflichtet werden, mit den bei ihnen lagernden Ersatz- und Reserveteilen oder anderen technischen Einrichtungsgegenständen Dritten bei der Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit ihrer Produktionsmittel Hilfe zu leisten.

Zu § 3:

Diese Vorschrift enthält die Voraussetzungen, unter denen Unternehmer im Einzelfall verpflichtet werden können. Sie stellt klar, daß Verpflichtungen nur ausgesprochen werden

dürfen, um die für Zwecke der Verteidigung, insbesondere zur Deckung des Bedarfs der Zivilbevölkerung, der Bundeswehr und der verbündeten Streitkräfte erforderliche Versorgung mit Produkten sicherzustellen. Eingriffe nach dieser Bestimmung sind nur dann zulässig, wenn eine Gefährdung der Versorgung durch marktgerechte Maßnahmen nicht rechtzeitig zu beseitigen ist. Die Eingriffe sind auf das unerläßliche Maß zu beschränken. Damit wird auch für den Verwaltungsakt dem Grundsatz des § 2 Wirtschaftssicherstellungsgesetz, die Leistungsfähigkeit der Wirtschaft möglichst wenig zu beeinträchtigen, Rechnung getragen.

Da diese Verpflichtungen Verwaltungsakte sind, können sie in Übereinstimmung mit § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1253), geändert durch Gesetz vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749) mit Befristungen, Bedingungen, Vorbehalt des Widerrufs oder mit Auflagen verbunden werden.

Zu § 4:

Bei einer eskalierenden Krise und abnehmender Verfügbarkeit von Produkten kann es erforderlich werden, einzelne oder mehrere Produkte allgemeinen Bewirtschaftungsregeln zu unterwerfen. Dies gilt insbesondere für Kraftstoffe und leichtes Heizöl, bei denen die quantitativ größte Nachfrage zu erwarten sein wird.

Hat der Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung Produkte allgemein bewirtschaftet, dürfen Unternehmer über sie nur noch unter den in Absatz 1 im einzelnen genannten Voraussetzungen verfügen. Eine derart weitgehende Verfügungsbeschränkung ist in schwierigen Versorgungssituationen zur Erfüllung des in § 3 genannten Zwecks angemessen und geboten. Die Verwendung von Produkten kann auch zeitlich und mengenmäßig unter Genehmigungsvorbehalt eingeschränkt werden, wenn es aufgrund der Versorgungslage zur Erreichung des Zwecks erforderlich wird.

Soweit die der Verordnung unterliegenden Unternehmer Produkte vergleichbar dem privaten Endverbraucher (z.B. für das Beheizen von Gebäuden) verwenden, werden sie durch Absatz 2 allen Endverbrauchern gleichgestellt.

Zu § 5:

Unter der Voraussetzung, daß die Deckung des Bedarfs nach § 3 der Verordnung nicht gefährdet wird, kann der Bundesminister für Wirtschaft in den Rechtsverordnungen nach § 4 Abs. 1 Verfügungen über Produkte insgesamt oder hinsichtlich bestimmter Arten oder Tatbestände allgemein genehmigen. Das ermöglicht eine flexible Reaktion auf die Versorgungslage und entlastet die Mineralölwirtschaft von zusätzlichem administrativem Aufwand. Die Verteilung bewirtschafteter Produkte vom Hersteller zu dem an Endverbraucher liefernden Unternehmer kann dadurch schneller erfolgen.

Die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung gehört zu den in § 3 der Verordnung genannten Zielen. Öffentliche Verwaltungsträger müssen zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch mit Produkten versorgt werden. Inwieweit jedoch Lieferungen an öffentliche Auftraggeber auf Grund bestehender Verträge weiter erfolgen können, läßt sich erst dann beurteilen, wenn die Versorgungslage überschaubar ist. Eine entsprechende Regelung kann erst im Rahmen der Verordnung nach § 4 getroffen werden.

Nach Absatz 2 kann die zuständige Behörde Ausnahmen zulassen, wenn der in § 3 genannte Zweck nicht gefährdet wird. Zusätzliche Voraussetzung ist allerdings, daß die Produkte der allgemeinen Versorgung nicht oder nicht mehr rechtzeitig zugeführt werden können und ihre sinnvolle Verwendung nur noch durch eine unverzügliche Entscheidung dieser Behörde möglich ist.

Zwingt die Versorgungslage zur Bewirtschaftung der Produkte durch Bezugscheine, sieht Absatz 3 eine Übergangsregelung vor, da die Einführung eines Bezugscheinsystems gewisse Zeit und organisatorische Maßnahmen erfordert. Damit soll einer möglichen Nachfragesteigerung von bewirtschafteten Produkten in der Übergangszeit entgegengewirkt werden können.

Zu § 6:

Wird die Verfügbarkeit von Produkten so gering, daß die Versorgung nur durch gezielte Zuteilung zu sichern ist, sieht die Vorschrift zur Deckung des Bedarfs die Einführung eines individuellen Zuteilungssystems durch Bezugscheine vor. Dieses System gewährleistet, daß nur für einen solchen Bedarf Produkte zur Verfügung stehen, dessen Deckung im Rahmen der Zielsetzung dieser Verordnung erforderlich ist.

Zu diesem Zweck kann die zuständige Behörde unter Berücksichtigung der gegebenen Versorgungslage, das bedeutet, im Rahmen der ihr zur Verfügung gestellten Produkte, Bezugscheine erteilen. Um bei der Bewirtschaftung von Produkten die kontinuierliche Versorgung der in § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b genannten Bereiche sicherzustellen, kann der Bundesminister für Wirtschaft die betreffenden obersten Bundesbehörden und Dienststellen ermächtigen, im Rahmen der ihnen zugewiesenen Kontingente Bezugscheine selbst auszustellen. Läßt sich die individuelle Zuteilung auf andere Weise als durch Bezugscheine erreichen und gleichzeitig auch der Nachweis über Abgabe und Bezug bewirtschafteter Produkte führen - wie z.B. bei der Schifffahrt durch Eintragung in das Betriebsstoffbuch des Schiffsführers und in ein bei der Bunkerstation geführtes Abgabebuch der zuständigen Behörde (Behörde der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung) - so kann dieses Verfahren vom Bundesminister für Wirtschaft oder von der für die gewerbliche Wirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand eingeführt werden.

Absatz 2 beschränkt die Gültigkeit der Bezugscheine auf Versorgungsperioden. Diese werden vom Bundesminister für Wirtschaft zur Wahrung einer bundeseinheitlichen Bewirtschaftung bestimmt.

Nach Absatz 3 dürfen die Bezugscheine, die auf Antrag erteilt werden, nicht übertragen werden. Damit soll sichergestellt werden, daß die Produkte auch tatsächlich zur Erreichung des in § 1 Abs. 1 Wirtschaftssicherstellungsgesetz genannten Zieles und gemäß dem Zweck, für den der Bezugschein erteilt wurde, verwendet werden. Um Bezugscheine zu erhalten, müssen Antragsteller ihren Bedarf zutreffend begründen und soweit möglich nachweisen. Das bedeutet, sie müssen glaubhaft machen, daß das von ihnen beantragte Produkt zur Deckung eines verteidigungsnotwendigen Bedarfs benötigt wird. Die für die Erteilung des Bezugscheins zuständige Behörde hat diese Voraussetzung zu prüfen.

Die Funktionsfähigkeit des Bezugscheinsystems erfordert, daß die Inhaber von Bezugscheinen einen Anspruch auf Belieferung mit dem im Bezugschein genannten Produkt in der ausgewiesenen Höhe haben. Nach Absatz 4 sind daher Unternehmer, die Produkte an Endverbraucher abgeben, einer entsprechenden Lieferverpflichtung unterworfen, jedoch nur insoweit, als bei ihnen entsprechende Bestände vorhanden sind und eine Verpflichtung nach § 1 nicht entgegensteht.

In besonderen Ausnahmefällen kann eine Behörde nach Absatz 5 anordnen, daß bei einem plötzlichen, nicht vorhersehbaren Bedarf, dessen Deckung im übergeordneten öffentlichen Interesse unmittelbar und sofort zu erfolgen hat, der Inhaber von Bezugscheinen vorrangig vor anderen zu versorgen ist.

Durch Absatz 6 wird die mehrmalige Verwendung von Bezugscheinen verhindert und der zuständigen Verwaltungsbehörde die Möglichkeit einer Kontrolle über die Abgabe von Produkten eingeräumt.

Zu § 7:

Die Sicherstellung der Versorgung mit Produkten erfordert die genaue Kenntnis über Aufkommen, Bestände und Verbrauch an Rohöl, Halbfertig- und Fertigprodukten. Entsprechendes gilt für die Anlagen und technischen Einrichtungen zur Produktion und Verteilung von Produkten. Die von den Unternehmern zu meldenden Angaben sind auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt, das die Behörde in die Lage versetzt, die in Absatz 1 genannten Aufgaben wahrnehmen zu können. Die Gesamtheit der Daten ergibt kein statistisches Gesamtbild. Gleichwohl wird - um den datenschutzrechtlichen Anforderungen zu genügen - die Zweckbestimmung für die Erhebung in der Vorschrift abschließend geregelt. Dies gilt auch für die Weiterleitung von Angaben an den Bundesminister für Wirtschaft durch die erhebende Behörde (Absatz 5).

Der Zeitpunkt, zu welchem die Unternehmer nach § 1 Abs. 1 ihre Meldungen abzugeben haben, läßt sich im voraus nicht bestimmen. Daher ist vorgesehen, daß dies vom Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung geregelt wird. Dabei ist gleichzeitig zu bestimmen, in welcher Maßeinheit die Angaben zu melden sind. Dies kann auch im Rahmen der Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 2 erfolgen.

Absatz 3 sieht vor, daß Unternehmer nach § 1 Abs. 3, die Produkte zu anderen Waren verarbeiten, dann meldepflichtig sind, wenn der Bundesminister für Wirtschaft dieses bestimmt. Diese Unternehmer werden nur dann einer Meldepflicht unterworfen, wenn die Versorgungslage es gebietet.

Zu § 8:

Die in Ergänzung zu § 7 zusätzlich nach § 8 abzugebenden Meldungen sind im Rahmen der Sicherstellung der Versorgung des Straßen- und Schiffsverkehrs unerlässlich. Die mit der Durchführung der Verordnung beauftragten Behörden benötigen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Kenntnis darüber, welche Mengen an Produkten in ihrem Zuständigkeitsbereich vorhanden sind und für welchen Zeitraum die Versorgung damit gesichert werden kann.

Zu § 9:

Die Vorschrift regelt die sachliche Zuständigkeit der einzelnen Behörden auf den verschiedenen Verwaltungsstufen. Nur durch einheitliche, zentrale Bearbeitung und Durchführung auf Bundesebene kann die Versorgung des See- und Binnenschiffsverkehrs sichergestellt werden. In Abweichung des für die Ausführung des Gesetzes und seiner Verordnungen geltenden Grundsatzes der Bundesauftragsverwaltung (Artikel 85 GG) sieht daher die Rechtsverordnung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 vor, die Versorgung der Schifffahrt mit bewirtschafteten Produkten in bundeseigener Verwaltung durch die Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung durchzuführen.

Absatz 2 ist für die Länder erforderlich, in denen die Behörden der allgemeinen Verwaltung auf der Kreisstufe untere Behörden der allgemeinen Landesverwaltung sind, bei denen - da die Aufgabe nicht Landkreisen zugewiesen - die Delegationsmöglichkeit nach § 8 Abs. 2 Buchstabe a Wirtschaftssicherstellungsgesetz nicht besteht.

Absatz 3 fußt auf der Bestimmung des § 9 Wirtschaftssicherstellungsgesetz. Dadurch erhält der Bundesminister für Wirtschaft die Möglichkeit, in Einzelfällen von besonderer überregionaler Bedeutung die erforderlichen Maßnahmen unverzüglich und unmittelbar durch Verwaltungsakt anzuordnen.

Absatz 4 begründet eine Ersatzzuständigkeit der jeweils übergeordneten Behörde, wenn die unter Absatz 1 Nr. 2 bis 5 genannten, an sich zuständigen Behörden zur Ausübung ihrer Befugnisse aus tatsächlichen Gründen nicht in der Lage sind.

Zu § 10:

Absatz 1 stellt einen Katalog der Verstöße gegen die Bestimmungen der Verordnung auf und ahndet vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen im Rahmen des Wirtschaftsstrafgesetzes.

Absatz 2 bestimmt, welche Behörden für die Verfolgung und Ahndung zuständig sind.

Zu § 11:

Die Verordnung soll am Tage nach der Verkündung in Kraft treten, um so den zuständigen Behörden Zeit zur Vorbereitung für die Durchführung der Bestimmungen gemäß § 11 Wirtschaftssicherstellungsgesetz zu geben. Die Anwendbarkeit der Verordnung hingegen ist an die Voraussetzungen des Artikels 80 a des Grundgesetzes sowie an den Erlass einer besonderen Rechtsverordnung des Bundesministers für Wirtschaft geknüpft. Hiernach kann die Verordnung erst angewandt werden, wenn der Bundestag den Eintritt des Spannungs- oder Verteidigungsfalles festgestellt oder der Anwendbarkeit der Verordnung besonders zugestimmt hat und wenn außerdem der Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung diese Anwendbarkeit bestimmt.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit wird die Mineralölbewirtschaftungs-Verordnung vom 21. Juli 1976 (BGBl. I S. 1829) nicht in den einzelnen Vorschriften abgeändert, sondern neu gefaßt.

Die Vorschrift des Absatzes 3 ist erforderlich, damit die zuständigen Behörden die nach § 11 Wirtschaftssicherstellungsgesetz notwendigen Vorbereitungen treffen können, um im Anwendungsfalle die Durchführung der Verordnung sicherzustellen.

05.02.88

Beschluß

des Bundesrates

zur

Mineralölbewirtschaftungs-Verordnung (MinÖlBewV)

Der Bundesrat hat in seiner 585. Sitzung am 5. Februar 1988 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. § 7 Abs. 2 und 3

- a) In § 7 Abs. 2 sind die Worte
"die Unternehmer nach § 1 Abs. 1"
durch die Worte
"nach § 1 Abs. 1 verpflichtete Unternehmer"
zu ersetzen.
- b) In § 7 Abs. 3 sind die Worte
"die Unternehmer nach § 1 Abs. 3"
durch die Worte
"nach § 1 Abs. 3 verpflichtete Unternehmer"
zu ersetzen.

Begründung:

Anpassung an den Wortlaut in § 7 Abs. 1 im Interesse der besseren Verständlichkeit.

2. § 9 Abs. 1 Nr. 3
§ 10 Abs. 2 Satz 1

§ 9 Abs. 1 Nr. 3 ist wie folgt zu fassen:

"3. die Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

- a) für die Erteilung von Bezugscheinen nach § 6 Abs. 1 und die Anordnung nach § 6 Abs. 5 zur Deckung des Bedarfs an Produkten für Binnen- und Seeschiffe, die auf Bundeswasserstraßen verkehren,
- b) gegenüber Bunkerstationen, wenn sie bewirtschaftete Produkte an Schiffe im Sinne des Buchstabens a liefern, für die Anforderung entwerteter Bezugscheine nach § 6 Abs. 6 sowie die Erhebung der Meldungen nach § 8;"

Begründung:

Klarstellung der beabsichtigten Zuständigkeitsabgrenzungen. Die Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes sind für Bundeswasserstraßen örtlich zuständig. Ihre Zuständigkeit besteht hingegen nicht z. B. für nichtbundeseigene Häfen oder den Bodensee und somit auch nicht für die Binnenschiffe, die ausschließlich in diesen Gewässern verwendet werden.

Als Folge sind in § 10 Abs. 2 Satz 1

- nach dem Wort "Schiffsbetrieb"
die Worte "auf Bundeswasserstraßen"
- und
- nach den Worten "Wasser- und Schifffahrtsverwaltung"
die Worte "des Bundes"

einzufügen.

3. § 9 Abs. 1 Nr. 4

In § 9 Abs. 1 Nr. 4 sind die Worte
"den Flugplatzbetrieb und den mit dem Flugbetrieb in
Zusammenhang stehenden Produkten"
durch die Worte
"Luftfahrzeuge und den Flugplatzbetrieb"
zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung der gewollten Begrenzung auf
Luftfahrzeuge und den Flugplatzbetrieb.

4. § 11 Abs. 3

In § 11 ist Absatz 3 wie folgt zu fassen:

"(3) § 9 Abs. 2 und 5 sind mit dem Inkrafttreten anwendbar."

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung.